Vorsitzender

# Reichs-Tarifvertrag

## für

## Steinsetz-, Pflaster-, Steinschlag- und Straßenbauarbeiten

Leipzig, den 21. März 1931

Verlag: Reichsverband für das Deutsche Steinsetz-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe E. V.

A80 5262

# Reichs-Tarifvertrag für Steinsetz-, Pflaster-, Steinschlag- und Straßenbauarbeiten.

Zwischen

dem Reichsverband für das Deutsche Steinsetz-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe E. V.

und

1. dem Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands,

2. dem Deutschen Baugewerksbund,

3. dem Zentralverband Christlicher Bauarbeiter Deutschlands

ist nachstehender Reichstarifvertrag abgeschlossen worden.

## § 1.

## Geltungsbereich des Vertrages.

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich über das gesamte Deutsche Reich.

2. Der berufliche Geltungsbereich dieses Reichstarifvertrages erstreckt sich auf alle Wege- und Straßenbauten, ausgeführt in Stein, Kunststein, Platten, Packlage, Schotter, Kies und Schlacke, Bürgersteig- und Hofbefestigungen vorstehender Ausführungsart, sowie auf alle mit vorbenannten Straßenbauarbeiten in Verbindung stehenden Erdarbeiten, Untergrundbefestigungs,- Materialaufbereitungs- und Leitungsgräbenarbeiten, ferner auf alle Steinschlag- und Böschungspflasterarbeiten.

## § 2.

## Lohn- und Arbeitstarife.

1. Die vertragschließenden Parteien haben ihre Unterverbände und Mitglieder zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzuregen und sie dabei zu unterstützen.

2. Die bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife dürfen nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Reichstarifvertrages stehen.

3. Die räumliche Begrenzung der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife hat unter Wahrung der Grenzen einheitlicher Wirtschaftsgebiete und auch unter Wahrung der Grenzen der bisher bestandenen Bezirkstarifverträge zu erfolgen.

4. Die bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife haben zu regeln:

a) den räumlichen und beruflichen Geltungsbereich,

b) die Lohnsätze der in § 5 genannten Arbeitergruppen,

c) die Zuschläge für Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit,

d) die Vergütung für auswärtige Arbeiten und die Festsetzung der Grenzen der Ortsarbeit,

e) alle weiteren Zuschläge und sonstigen Leistungen,

f) die Arbeitspausen, Beginn und Ende der Arbeitszeit,

g) die Bestimmungen für Unterkunftsräume, die Unterbringung von Werkzeug und den Gesundheitsschutz.

## § 3.

## Arbeitszeit.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit soll die Dauer von 8 Stunden — wöchentlich 48 Stunden — nicht überschreiten.

Die vertragschließenden Unterverbände können für bestimmtbegrenzte Zeiten zum Zwecke von Unterbringung Erwerbsloser eine andere Arbeitszeit vereinbaren.

## § 4.

## Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit können nach Anhörung der Betriebsvertretung — wo die Möglichkeit dazu gegeben ist — gefordert und müssen geleistet werden, wenn die allgemeinen Verkehrsverhältnisse solche bedingen oder wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind und diese Arbeiten vom Arbeitgeber aus solchen Gründen verlangt werden.

Hat der einzelne Arbeitnehmer einen wichtigen Grund, der ihn verhindert, an der geforderten Überstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit teilzunehmen, so gilt dies nicht als Arbeitsverweigerung.

Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht mißbräuchlich zur Ausdehnung der regelmäßigen Arbeitszeit ausgenutzt werden.

2. Als Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit gelten während des ganzen Jahres:

a) als Überstunden jede Arbeit in der Zeit zwischen Nachtarbeit und der tarifmäßigen Arbeitszeit,

b) als Nachtarbeit die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens,

c) als Sonntagsarbeit alle Arbeiten an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von morgens 5 Uhr bis abends 12 Uhr.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge gilt nur der höhere Zuschlag.

Abweichungen von den unter a) bis c) genannten Zeiten sind in den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen möglich.

3. Wird nach Benehmen mit der Betriebsvertretung auf der gleichen Baustelle in mehreren Schichten gearbeitet (Wechselschichten), so sind hier für Überstunden und Nachtarbeit Zuschläge nicht zu zahlen, jedoch kann für die Arbeitsstunden von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ein besonderer Zuschlag in den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen vereinbart werden. Arbeitet ein Arbeitnehmer über seine Schicht hinaus, so erhält er für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Stunden den Überstunden- bzw. Nachtarbeitszuschlag vergütet.

Für Sonn- und Feiertagsarbeit sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.

## § 5.

## Löhne und Leistungen.

1. Die Lohnregelung hat in den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen nachstehende Arbeitnehmer zu umfassen:

a) Steinsetzer, Pflasterer,

b) Steinschläger, Steinhauer,

c) Handrammer, Maschinenrammer,

d) ständige Arbeiter,

e) Erdarbeiter und alle übrigen Arbeiter.

Ständige Arbeiter sind solche Arbeiter, die eine Beschäftigung von 6 Monaten hintereinander bei Steinsetz-Facharbeiten nachweisen, d. h. während dieser Zeit mit der Herstellung des Planums (siehe Protokollnotiz), der Verlegung von Bordschwellen und beim Plattenlegen beschäftigt gewesen sind.

2. In den Bezirken, wo beide Parteien das Bedürfnis als vorliegend erachten, können auch die Löhne der Poliere, Arbeitsführer und Postengesellen tariflich geregelt werden.

3. Steinsetzer (Pflasterer) sind auf die Dauer von einem Jahr nach beendeter Lehrzeit und gleichzeitig bestandener Gesellenprüfung, wenn die Möglichkeit zur Ablegung einer solchen gegeben ist, als Junggesellen geringer zu entlohnen. Die Höhe dieser Löhne wird in den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen festgelegt.

4. Maschinenrammern wird eine geeignete Schutzkleidung durch den Arbeitgeber vorgehalten.

5. Für Arbeitnehmer, deren Leistungsfähigkeit infolge hohen Alters oder Invalidität oder infolge Schwerbeschädigung im Sinne des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter geringer ist, wird im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Betriebsvertretung eine entsprechende Entlohnung festgesetzt. Diese Vereinbarung hat innerhalb der ersten sechs Arbeitstage ausdrücklich zu erfolgen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Schlichtungskommission endgültig zu entscheiden.

Für Nichtfacharbeiter, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Lohn nach Lebensjahren gestaffelt festzulegen, und zwar:

vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

6. Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt.

Die tariflichen „Fünfzehn“ Pausen gelten als Arbeitszeit. Die Bestimmungen des § 8 werden hierdurch nicht berührt.

7. Akkordarbeit ist nur zulässig, soweit sie in den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen geregelt ist.

8. Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich–im allgemeinen Freitags – vor Arbeitsschluß auf der Baustelle.

Schluß der Lohnwoche ist 2 — höchstens 3 — Tage vor der Lohnzahlung.

9. Für unständige Arbeiter, welche bei den in § 1 Abs. 3 aufgeführten Arbeitsarten Vor- und Nebenarbeiten (z. B. Erdarbeiten im Auf- und Abtrag, Planierungs- und Betonierungsarbeiten, Packlage- und Schotter-Arbeiten) verrichten und die in den letzten 2 Jahren vor der Einstellung nicht mindestens 4 Monate bei Bauten tätig waren, beträgt der Lohn 10% weniger als für Arbeiter, die bereits länger tätig sind.

10. Die vertragschließenden Parteien sind sich darüber einig, daß für Schäden, die dem Arbeiter durch Benutzung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten verschließbaren Wohnräume oder Baubuden entstehen (Brandschäden, Diebstähle usw.), der Arbeitgeber keine Haftung übernimmt, sofern eine solche nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Desgleichen besteht keine Haftung des Arbeitgebers für Fahrräder oder sonstige Transportmittel der Arbeitnehmer.

11. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren 4 Monate nach Eintritt ihrer Fälligkeit (Zahltag) und spätestens 21 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

12. Die Übernahme von beruflicher Nebenarbeit gegen Entgelt ist nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeitnehmers.

## § 6.

## Auswärtige Arbeiten.

1. Bei auswärtigen Arbeiten sind dem Mehraufwand des Arbeitnehmers entsprechende Zuschläge in den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen festzulegen.

2. Werden auf einer Bau- oder Arbeitsstelle, die nicht am Orte des Gewerbebetriebes des Arbeitgebers liegt, Arbeitnehmer eingestellt, so werden an diese Zuschläge nicht gezahlt.

Werden aber diese vorbezeichneten Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber, bei dem sie in Beschäftigung stehen, nach auswärtigen Arbeiten verschickt, dann stehen auch diesen Arbeitnehmern die Zuschläge zu.

3. Die Höhe der Zuschläge ist in den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen festzulegen.

4. Werden Arbeiten in fremden Tarifbezirken ausgeführt, in denen für die Arbeitnehmer günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen bestehen, so tritt der Tarifvertrag dieses Bezirkes an die Stelle des eigenen Tarifvertrages.

## § 7.

### Beschaffung und Entlassung von Arbeitnehmern.

1. Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der anderen Gegend ein Überfluß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, sollen die beiden Tarifparteien bestrebt sein, sich gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen.

Es wird festgelegt, daß die Vermittlung von Arbeitskräften, die diesem Reichstarifvertrag und den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen unterstehen, möglichst durch die öffentlichen Arbeitsnachweise erfolgt.

2. Das Arbeitsverhältnis kann beiderseits täglich am Arbeitsschluß ohne vorherige Kündigung gelöst werden.

3. Bei der Entlassung ist der Lohn am Schluß des Arbeitstages zu zahlen. Hat der Arbeitnehmer seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf Lohnzahlung am Schluß des Arbeitstages nur dann, wenn er von seinem Vorhaben den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitsschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

§ 8.

## Soziale Wohlfahrtseinrichtung.

Mit Rücksicht darauf, daß im Steinstraßenbau mit einer Anzahl von Kleinbetrieben gerechnet werden muß, ist die Bildung von sozialen Arbeitsgemeinschaften in Verbindung mit Wohlfahrtseinrichtungen, wie Lohnfortzahlungen bei Arbeitsbehinderung ohne Verschulden des Arbeitnehmers (z. B. bei Geburts-, Krankheits- und Todesfällen innerhalb seiner Familie) oder infolge von Witterungsverhältnissen und bei Gewährung von Ferien, von den Vertragsparteien zu fördern.

Die Beiträge zu diesen Wohlfahrtseinrichtungen tragen die Arbeitgeber.

Neu-Einrichtungen derartiger Sozialer Wohlfahrtseinrichtungen können in den Unterbezirken nur erfolgen, wenn beide Parteien der einzelnen Bezirke sich über die Einführung und Durchführung einig sind.

Die Einzelheiten und Bedingungen der Sozialen Wohlfahrtseinrichtungen sind in den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen festzulegen.

Werden innerhalb eines Unterbezirkes Soziale Wohlfahrtseinrichtungen errichtet, so bringen die nicht dem Reichsverbande bzw. den diesem angeschlossenen Bezirksverbänden angehörenden Betriebe für diese Soziale Wohlfahrtskasse nichts auf. Zum Ausgleich hierfür haben solche Betriebe mindestens 5% auf die abzuführenden Wohlfahrtsbeiträge an die Arbeitgebergruppe des Bezirkes zu entrichten. Die an nicht zu den vertragschließenden Organisationen gehörenden Arbeitnehmer gezahlten Wohlfahrtsbeiträge unterliegen aus dem gleichen Grunde mindestens einem 5-prozentigen Abzug, welcher den Arbeitnehmerorganisationen zusteht.

§ 9.

## Betriebsvertretung auf Grund § 62 des Betriebsrätegesetzes.

1. Gemäß § 62 des Betriebsrätegesetzes wird folgende Betriebsvertretung vereinbart:

Von den Arbeitnehmern eines Unternehmers, von denen mindestens fünf wahlberechtigt und drei wählbar sein müssen, sind auf jeder Bau- und Arbeitsstelle Bau- oder Platzobleute zu wählen.

Die Vorschriften zur Wahlordnung zum BRG. finden keine Anwendung.

Als eine Bau- oder Arbeitsstelle gelten auch mehrere unmittelbar benachbarte und miteinander zusammenhängende Baustellen eines Unternehmers.

2. Es sind zu wählen:

| | | |
|---|---|---|
| Bei einer Arbeiterzahl bis | 20 | 1 Obmann, |
| bei einer Arbeiterzahl von | 21 bis 50 | 2 Obleute, |
| bei einer Arbeiterzahl von | 51 bis 100 | 3 Obleute, |
| bei einer Arbeiterzahl von | 101 bis 200 | 4 Obleute, |

um je weitere 200 Arbeiter erhöht sich die Zahl der Obleute um je einen.

3. Die Bau- und Platzobleute sollen mindestens 24 Jahre alt, ein Jahr im Straßenbaugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen.

4. Die Namen der Bau- und Platzobleute sind dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind, von den Obleuten schriftlich mitzuteilen. Erst wenn diese Meldung erfolgt ist, beginnt das Amt als Obmann. Der Arbeitgeber hat die Namen der Bau- und Platzobleute durch Aushang an der Baustelle bekanntzugeben.

5. Erfolgt nach Beendigung der Arbeiten auf einer Baustelle die Überweisung dieser gesamten Belegschaft auf eine neueingerichtete Baustelle, so sind hierfür die Obleute nicht neu zu wählen. Ihr Amt geht gemäß Ziffer 7 Absatz 2 auf der neuen Baustelle weiter.

Kommen andere Belegschaften erledigter Baustellen auf einer neueingerichteten Baustelle zusammen, so hat eine Neuwahl stattzufinden.

6. Bei Verringerung der Arbeiterzahl erlischt entsprechend der Tabelle in Ziffer 2 das Amt der zuletzt gewählten Obleute.

7. Die Obleute gelten für Bau- und Arbeitsstellen bis zu 20 Arbeitern als Betriebsobleute und für Bau- und Arbeitsstellen mit mehr als 20 Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Obleute erstrecken sich lediglich auf die einzelne Baustelle, auf der sie tätig sind.

8. Die Bau- und Platzobleute haben die wirtschaftlichen Interessen der Belegschaft auf jeder einzelnen Arbeitsstelle bei dem Arbeitgeber wahrzunehmen. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Sie haben insbesondere in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter darüber zu wachen, daß die geltenden Tarifverträge, die etwa bestehenden Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen, der staatliche Arbeiter- und Arbeitszeitschutz durchgeführt werden. Sie haben ferner bei Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Bau- und Arbeitsstelle die Gewerbeaufsichtsbeamten, amtlichen Baukontrolleure und andere hierfür in Betracht kommende Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

9. Macht sich eine Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Amtes als Obmann notwendig, so darf eine Minderung der Entlohnung nicht eintreten, doch hat der Obmann die Notwendigkeit der Arbeitsversäumnis dem Arbeitgeber nachzuweisen.

10. Das Amt des Bau- und Platzobmannes erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Baustelle, für die er gewählt war, dem Ende nahe oder beendet ist und die Voraussetzung nach Ziffer 5 Absatz 1 nicht gegeben ist.

11. Soweit durch vorstehende Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Bau- und Platzobleute nicht geregelt sind, gelten sinngemäß die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Um die Pflichten aus Vorstehendem zu erfüllen, sind die Vertreter der vertragschließenden Arbeiterorganisationen berechtigt, die Bau- und Arbeitsstellen im Benehmen mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter und möglichst während der Pausen zu betreten. Der Arbeitgeber haftet nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Bau- und Arbeitsstelle zustoßen.

## § 10.

## Tarifüberwachung.

Zur Durchführung dieses Reichstarifvertrages und der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife werden nachfolgende Organe festgelegt:

a) Schlichtungskommission,
b) Tarifamt,
c) Reichstarifamt.

### Schlichtungskommissionen.

1. In jedem Tarifbezirk sind Schlichtungskommissionen zu bilden, welche zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Bezirkes bestehen.

2. Die Zahl der Schlichtungskommissionen in einem Tarifgebiet ihr räumlicher Geltungsbereich und die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer derselben sind in den Lohn- und Arbeitstarifen festzulegen. Ebenso sind durch die Unterverbände die Geschäftsstellen der Schlichtungskommissionen zu vereinbaren. Die Unterverbände können in den Lohn- und Arbeitstarifen Bestimmungen treffen zur Festlegung von Unterkommissionen. (Schlichtungsstellen).

3. Die Schlichtungskommissionen gelten als unterste Instanz zur Auslegung der Bestimmungen der Lohn- und Arbeitstarife ihres Bezirkes. Die Schlichtungskommission kann auch Tarifverhandlungen führen, wenn der bezirkliche Lohn- und Arbeitstarif dieses vorsieht.

4. Anträge an die Schlichtungskommissionen sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen und innerhalb 14 Tagen nach Anruf von der Schlichtungskommission zu erledigen.

### Tarifämter.

5. Für einen oder mehrere zusammenhängende Tarifbezirke wird ein Tarifamt errichtet, welches aus gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt sein muß. Als Vor-

sitzender des Tarifamtes hat ein Unparteiischer zu wirken, über dessen Person sich die Unterverbände einigen müssen oder der von einer in dem Lohn- und Arbeitstarif bestimmten Stelle ernannt wird. Die Unterverbände haben Vereinbarungen über die Geschäftsstelle des Tarifamtes zu treffen. Gleichfalls ist die Zahl der Beisitzer festzulegen.

6. Das Tarifamt ist die Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Schlichtungskommissionen. Dem Anruf hat das Tarifamt binnen 14 Tagen Folge zu leisten. Weiter ist das Tarifamt zur Schlichtung von Streitigkeiten zuständig, die sich in Anschluß an die Kündigung der Lohn- und Arbeitstarife bei Tariferneuerungen und Tarifabänderungen ergeben.

7. Das Tarifamt entscheidet über die Auslegung der Bestimmungen der Lohn- und Arbeitstarife mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Streitfälle bei der Erneuerung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife mit qualifizierter Mehrheit endgültig. Anträge an die Tarifämter sind innerhalb einer Ausschlußfrist von 21 Tagen einzureichen.

## Reichstarifamt.

8. Das Reichstarifamt setzt sich aus 4 Vertretern der Arbeitgeber und aus 4 Vertretern der an dem Reichstarifvertrag beteiligten Arbeitnehmerorganisationen zusammen. Den Vorsitz des Reichstarifamtes führt ein Unparteiischer, der von den vertragschließenden Spitzenorganisationen gemeinsam benannt wird. Kann eine Einigung über die Person des Vorsitzenden nicht erfolgen, so soll dieser durch das Reichsarbeitsministerium bestimmt werden. Die Parteien haben Vereinbarungen über den Sitz und die Geschäftsstelle des Reichstarifamtes zu treffen. Das Reichstarifamt gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

9. Das Reichstarifamt kann gegen Entscheidungen der Tarifämter angerufen werden, wenn diese gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Reichstarifamtes verstoßen.

Das Reichstarifamt ist ferner befugt, auf Antrag einer der vertragschließenden Organisationen grundsätzliche Streitfragen zu entscheiden, die sich bei der Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben.

10. Das Reichstarifamt ist auf Antrag oder Anruf beider Parteien ebenfalls zuständig für den Abschluß von bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen.

Bei Streitigkeiten der Unterbezirke erhöht sich die Zahl der Beisitzer des Reichstarifamtes um je einen Vertreter aus dem betreffenden Bezirk.

Die Kosten solcher Reichstarifamtssitzungen sind von den Parteien der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife zu tragen. Vor dem Zusammentritt des Reichstarifamtes ist ein angemessener Kostenvorschuß vom Antragsteller zu zahlen.

11. Für jeden Beisitzer in dem Reichstarifamt, dem Tarifamt und der Schlichtungskommission ist ein Ersatzmann durch die an dem Reichstarifvertrag beteiligten beiderseitigen Spitzenorganisationen und Unterverbände zu bestellen.

12. Die Kosten der Vertragsinstanzen tragen für die Schlichtungskommissionen und Tarifämter die Unterverbände und für das Reichstarifamt die Spitzenorganisationen anteilmäßig je zur Hälfte.

13. Macht jemand durch böswilligen oder grob-fahrlässigen Verstoß gegen die Tarifbestimmungen die Abhaltung einer Schlichtungssitzung notwendig, so hat er die durch Abhaltung der Sitzung entstehenden Kosten lt. Beschluß der Schlichtungssitzung zu tragen. Die gleichen Bestimmungen greifen Platz, wenn jemand durch eine böswillige oder grob-fahrlässige Anzeige die Abhaltung einer Sitzung veranlaßt. Ob der vorstehende Tatbestand vorliegt, entscheidet die Schlichtungsinstanz.

## § 11.
## Durchführung des Vertrages.

1. Die Vertragschließenden verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Vertrages einzusetzen, Verstöße gegen den Vertrag oder Umgehungen desselben nachdrücklichst zu bekämpfen.

2. Entsteht während der Vertragsdauer ein Streitfall zwischen den Vertragsparteien oder ihren Unterorganisationen, der zu Kampfmaßnahmen führen kann, haben die Vertragsparteien zunächst in Verhandlungen einzutreten. Streiks und Aussperrungen sowie sonstige Kampfmaßnahmen sind unzulässig vor Beginn und während der Dauer dieses Schlichtungsverfahrens.

3. Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Reichstarifvertrages sowie der bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife soll angestrebt werden.

§ 12.

**Dauer des Vertrages.**

Dieser Reichstarifvertrag gilt vom Tage der Unterzeichnung bis 31. Dezember 1932 und verlängert sich stets um 1 Jahr, falls er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt wird.

**Protokoll-Notiz:**

(zu § 5 Ziffer 1 Absatz 2)

Planumsarbeiten sind solche Arbeiten, welche nach der eigentlichen Auskofferung die endgültige profilmäßige Herstellung zum Gegenstand haben.

Leipzig, / Berlin, den 21. März 1931.

Reichsverband für das Deutsche Steinsetz-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe E. V.

gez. Otto Schwabach gez. Dr. Bahnemann

Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands.

gez. Hermann Linke

Deutscher Baugewerksbund.

gez. Hermann Otto

Zentralverband Christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

gez. J. Wiedeberg

Druck: Karl Thieme, Leipzig C 1, Promenadenstr. 22